

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5721 Piesendorf – Mag. pharm. Romana Schachl-Anthopoulos

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 2. Jänner 2025

GZ: 30602-150/100/13-2024

KUNDMACHUNG

Frau Mag. pharm. Romana Schachl- Anthopoulos, Neubaugasse 6/3, 5760 Saalfelden hat gemäß § 9 iVm 46 Apothekengesetz um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke für die Betriebsstätte mit der Adresse Dorfstraße 4, 5721 Piesendorf mit folgenden Standort bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesucht:

„Ausgehend vom Kreuzungspunkt der Mittersiller Straße (B 188) mit der Dorfstraße, eine gedachte gerade Linie in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt der gedachten Geraden mit Hauserberg. Von dort in gedachter gerader Linie Richtung Osten bis zum Schnittpunkt der gedachten Geraden mit dem Pammerweg, Vom Schnittpunkt der gedachten Geraden mit dem Pammerweg in Richtung Süden eine gedachte Gerade bis zum Schnittpunkt mit der Mittersiller Straße. Die Mittersiller Straße im Verlauf Richtung Westen folgend zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Es wird gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Zell am See (GZ. 30602-150/100-2024), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, so fern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Katharina Geitner